

CHANCEN DURCH BILDUNG e.V.

Gemeinnütziger Verein

SATZUNG:

§ 1

Der Verein „Chancen durch Bildung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und des öffentlichen Gesundheitswesens in Entwicklungsländern, insbesondere in der Republik Malawi, Afrika.

Die Satzungszwecke werden unter anderem verwirklicht durch

- Bildung und Erziehung: Beschaffung und Weitergabe von Geld- und Sachmitteln an öffentliche Körperschaften zur Errichtung von Schulen und an Schulen zur Ergänzung und Verbesserung der Gebäude und der Ausstattung mit Lehrmitteln; Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Schülern und Studenten, zum Beispiel durch Zahlung von Schulgebühren und Beitrag zum Lebensunterhalt; Durchführung von Projekten in Zusammenhang mit Ausbildung;
- Wissenschaft: Beschaffung und Weitergabe von Geld- und Sachmitteln an Universitäten zur Ergänzung und Verbesserung der Gebäude und der Ausstattung mit Lehrmitteln;
- Öffentliche Gesundheitspflege: Finanzierung medizinischer Einrichtungen sowie medizinische Aufklärung und Betreuung zum Zweck des sozialen Ausgleichs und gesunder Lernbedingungen.

Die Verwendung der Mittel durch Dritte erfolgt weisungsgebunden und wird durch entsprechende Rechenschaftsberichte und Unterlagen nachgewiesen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmen sind Projekte, die überwiegend durch Dritte (BMZ, Stiftungen, etc.) finanziert werden, und in deren Rahmen Budget für Verwaltungskosten oder Projektmitarbeit von den Geldgebern genehmigt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Geld- oder Sachmitteln des Vereins.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglieder können sein:

- α) Natürliche Personen,
- β) Juristische Personen,
- χ) Personengemeinschaften.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und von diesem bestätigt. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Eine an den Vereinsvorstand gerichtete Erklärung des Austritts, wirksam jeweils zum Geschäftsjahresende,
- b) Wegen schwerwiegender Gründe auf Beschluss des Vorstandes (2/3-Mehrheit) nach Anhörung des Mitglieds.

§ 7

Der Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. Juli fällig.

§ 8

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 3. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister

Neuwahl des Vorstandes erfolgt spätestens alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils darüber, ob die Wahl geheim oder offen sein soll. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind anlässlich einer Mitgliederversammlung durch Neuwahl zu ersetzen.

Der Verein wird vertreten durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden, je einzeln. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung. Der Vorstand ist nicht berechtigt, Wechselverbindlichkeiten einzugehen.

§ 9

Zu den Vorstandssitzungen sind sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche zu laden. Ein Beschluß des Vorstandes ist nur möglich, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens einer der Vorsitzenden. Ein Beschluß des Vorstandes ist gültig, wenn ihm die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zugestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der abwesende erste Vorsitzende gilt jederzeit als durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende kann im Rahmen des Vereinszwecks Leistungen genehmigen, die aber im Einzelfall die Summe von 100,00 Euro und pro Geschäftsjahr die Summe von 500,00 Euro nicht übersteigen dürfen.

§ 10

Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Auslagen, die eine Höhe von 5,00 Euro überschreiten, werden ihnen auf Antrag erstattet.

§ 11

Der Vorstand beruft im ersten Quartal jeden Jahres die ordentliche Mitglieder versammlung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung. Sie kann auch einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig:

- a) Der Bericht des Vorstandes, bestehend aus dem Rechenschafts-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht
- b) Der Rechnungsprüfungsbericht
- c) Die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
- d) Der vorläufige Ausgabenplan für das nächste Geschäftsjahr
- e) Gegebenenfalls die Ersatzwahl bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen.

§ 14

Für die Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung ein dem Vorstand nicht angehörendes Mitglied als Rechnungsprüfer.

§ 15

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere in Entwicklungsländern, möglichst in Malawi, zu verwenden hat.

München, den 5.10.2016